

**Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den  
Straßen und Anlagen der Kreisstadt Homberg (Efze)  
-Ordnungssatzung-**

**Inhalt:**

§ 1	Geltungsbereich	Seite 1
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seite 1
§ 3	Schutz vor Verunreinigungen	Seite 1
§ 4	Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen	Seite 2
§ 5	Führen von Tieren	Seite 2
§ 6	Hunde	Seite 2
§ 7	Straßen und Anlagen	Seite 3
§ 8	Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft	Seite 3
§ 9	Genehmigung von Ausnahmen	Seite 3
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	Seite 3,4
§ 11	Inkrafttreten	Seite 5

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. 06.1990 (GVBl. I S. 197, 543) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg in ihrer Sitzung vom folgende Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Kreisstadt Homberg (Efze) -Ordnungssatzung- beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnungssatzung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Kreisstadt Homberg.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu diesen öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Überwege, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßen, Böschungen und Stützmauern.
- 2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Spielplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- 3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 3 Schutz vor Verunreinigungen**

- 1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
- 2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht verstreut werden.
- 3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.
- 4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer zu stellen.
- 5) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

#### **§ 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- 1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen ist verboten.
- 2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder diese Flächen beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- 3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- 4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- 5) Wer entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 die in § 2 Abs. 3 genannten Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder dort Plakatanschläge anbringt oder jemanden hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 4 Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.

#### **§ 5 Führen von Tieren**

- 1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Tiere nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Flächen der Kreisstadt Homberg bewegen.
- 2) Hunde jeder Rasse sind in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten-, Grünanlagen und in durch besondere Hinweisschilder gekennzeichneten Bereichen an der Leine zu führen.

Für die Friedhöfe des Stadtgebietes gilt dies gleichermaßen.

- 3) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- 4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft die Person, die den Hund hält sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt.
- 5) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde oder Rettungshunde während ihres Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Ebenso besteht er nicht für ausgebildete Blindenhunde.

#### **§ 6 Hunde**

- 1) Hunde jeder Rasse sind von öffentlichen Liegewiesen, Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernzuhalten.
- 2) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkremamente nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen hat der/die Halter/in oder Führer/in des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Papierkörben entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist.

Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

### **§ 7 Straßen und Anlagen**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, z. B.

- a) Betteln,
- b) Lagern und Nächtigen,
- c) durch übermäßigen Konsum von Alkohol und Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.

### **§ 8 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft**

Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu verrichten.

### **§ 9 Genehmigung von Ausnahmen**

- 1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der/die Bürgermeister/in als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen der Vorschrift des § Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die bereitgestellten Abfallbehälter nicht benutzt oder sie über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 2 den Inhalt von Abfallbehältern sowie auf Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln oder zur Sammlung bereit gestellte Sachen verstreut,
  3. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind,
  4. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 4 Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer stellt,
  5. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 5 außerhalb der bestimmten Zeiten in Glascontainer einfüllt,
  6. entgegen der Vorschrift des § 4 Absatz 1 Plakatanschläge auf den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,

7. entgegen der Vorschrift des § 4 Absatz 2 Flächen im Sinne von § 2 Absatz 3 beschriftet bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
  8. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 4 Absatz 5 unterlässt, Plakatanschlüsse oder Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen,
  9. entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 1 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sich Hunde oder andere Tiere innerhalb des Gebietes der Kreisstadt Homberg unter Aufsicht bewegen,
  10. entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Hunde in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten-, oder Grünanlagen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Arealen unangeleint führt,
  11. entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 3 beim Führen eines Hundes Leinen nutzt, die nicht so beschaffen sind, dass der Hund sicher gehalten werden kann oder die die Höchstlängen überschreiten,
  12. entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 1 Hunde nicht von öffentlichen Liegewiesen, Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernhält,
  13. entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 2 öffentliche Straßen oder Anlagen durch Hundekot oder tierische Exkremente verunreinigt,
  14. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 6 Absatz 2 als Halter oder Führer unterlässt, verbotswidrige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
  15. sich entgegen der Vorschrift des § 7 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so grob störend verhält, dass andere mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt werden,
  16. entgegen der Vorschrift des § 8 seine Notdurft auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnungssatzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Homberg (Efze), den 15. Juli 2005

**Der Magistrat**

**Martin Wagner  
Bürgermeister**